



Übersicht - Kostenübernahme nach der Form der Leistungserbringung/Einrichtung/Dienste-Typus

Form der Leistungserbringung	Möglicher Schaden durch die Epidemie	Mögliche Kostenübernahme durch Bundesrecht	Kostenübernahme Landesrecht (wird fortlaufend ergänzt)
WfbM – Arbeitsbereich	<u>durch teilweise oder vollständige Einstellung des Betriebs:</u> - Umsatzeinbußen, ggf. Vertragsstrafen, das geht zum großen Teil zu Lasten der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung. - Ausfall von Vergütungen der Eingliederungshilfe je nach Leistungsvereinbarung laufende Fixkosten, laufende Verträge z.B. mit Beförderungsunternehmen	Der Rettungsschirm aus dem SodEG greift. Problem: Es besteht kein Erstattungsanspruch aus dem SodEG bzgl. der Werkstattlöhne, denn der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.	NRW LVR nimmt keine Kürzungen der Vergütung in der WfbM vor. Sonstiges Bundesgebiet Andere Kostenträger haben noch keine abschließende Erklärung abgegeben; teilweise nur befristete Regelung bis zum 31.03.2020 / 20.04.2020
WfbM- EV+Berufsbildungsbereich	teilweise Online-Angebote		Verhandlungen mit RD laufen

Tagesförderstätte	Ausfall von Vergütungen der Eingliederungshilfe je nach Leistungsvereinbarung	Rettungsschirm des SodEG, soweit der Einsatz des Personals und der Räumlichkeiten an den Kostenträger erfolgt und keine eigenen Mittel vorhanden	NRW Bei Tagesstätten sichert der LVR die Fortzahlung der bisherigen Abschläge zu.
Inklusionsbetriebe	Einschränkungen oder kompletter Wegfall der wirtschaftlichen Betätigung	Rettungsschirm des SodEG und Zuschüsse an Unternehmer	
gemeinschaftliches Wohnen Wohneinrichtungen Wohngruppen etc.	<p>- bei Rückkehr der Bewohner*innen in ihre Herkunftsfamilien Ausfall von Vergütungen der Eingliederungshilfeleistungen</p> <p>- Ausfall an Einnahmen für die Grundsicherungsleistungen bei laufenden Fixkosten</p> <p>- je nach örtlicher Situation der Einrichtung kann es dazu kommen, dass der Dienstplan nicht mehr mit eigenem Personal aufrechterhalten werden kann. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal</p> <p>- erhöhter Aufwand für Reinigungspersonal / Fremdreinigung durch intensivierete Hygiene-Maßnahmen</p> <p>- erhöhter Aufwand für Fahrten zu notwendigen und nicht aufziehbaren medizinischen Behandlungen</p> <p>- erhöhter Aufwand durch Betreuung von Menschen mit Behinderung bei denen</p>	<p>Fallen unter keinen Rettungsschirm, insb. nicht unter das SodEG, da die besonderen Wohnformen weiter ihre Leistungen erbringen.</p> <p>Begründung des SodEG: Wenn ein sozialer Dienstleister wie die Einrichtungen mit bes. Wohnformen weiterhin „ihre eigenen Aufgaben erfüllen und ihre Wohnangebote aufrechterhalten“, fallen diese nicht unter den Rettungsschirm.</p> <p>Die entstehenden Mehrkosten durch die Pandemie können beim Bund nicht geltend gemacht werden. Hier hat der Gesetzgeber im „Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“, für KH und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen eine deutlich bessere Lösung gefunden.</p>	<p>NRW Wohneinrichtungen Die Regelungen von LWL und LVL sehen u.a. beim betreuten Wohnen in besonderen Wohnformen vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es Anpassungen der Auslastungsquote geben kann, • dass bei Abwesenheiten neben den bestehenden Regelungen, auch aufgrund der Pandemie, eine Übernahme der Platzgebühr i. H. v. 75 % der Vergütung erfolgt, • dass höhere Sachkosten wegen Schutzkleidung etc. im Nachhinein geltend gemacht werden können und • dass personelle Mehrkosten aufgrund von Corona von LVR und LWL übernommen werden. Für Kurzzeitwohnen sollen Einzelfalllösungen

	<p>Werkstätten, Förderstätten und Tagesförderstätten geschlossen sind</p> <p>ggf. Bereithaltung von Quarantänezimmern und Pflege und Betreuung von infizierten Menschen mit Behinderung</p>		<p>gefunden werden.</p> <p>Ambulantes Wohnen: Beim betreuten Wohnen in der eigenen Wohnung sagen LVR und LWL die Finanzierung der Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu. Zudem sollen auch hier die Belege für höhere Sachkosten gesammelt und im Nachhinein geltend gemacht werden können. Bei einer hohen Zahl von erkrankten Mitarbeiter_innen stellen die Leistungsträger in Aussicht, Einzelfallregelungen wegen der Fachkraftquote zu treffen.</p>
<p>Ambulant erbrachte Fachleistungen zur sozialen Teilhabe (ambulantes Wohnen) (Offene Behindertenarbeit etc.)</p>	<p>- teilweise Einstellung der Leistungen und damit Ausfall von Vergütungen</p>	<p>Rettungsschirm des SodEG, die Voraussetzungen erfüllt</p>	
<p>Berufsbildungswerke und vergleichbare RehaEinrichtungen nach § 51 SGB IX, die mit der BA preisverhandelt werden</p>	<p>- Wegfall der Maßnahmevergütung durch die BA oder andere Reha-Träger</p>	<p>Ggf. Rettungsschirm des SodEG</p>	<p>laufende Verhandlungen mit der BA</p>
<p>Maßnahmeträger von ausgeschriebenen Arbeitsmarktdienstleistungen</p>	<p>- Reduzierung der Vergütung auf die vertraglich vereinbarte Mindestvergütung</p>	<p>Rettungsschirm des SodEG</p>	

Medizinische Zentren für erwachsene Menschen mit Behinderung	-Ausfälle durch Leistungseinschränkungen oder Schließung, - ärztliches und therapeutisches Personal kann nicht anderweitig und damit fachfremd eingesetzt werden, massive finanzielle Einbußen	SGB V Leistungen nicht vom Rettungsschirm im Krankenhausentlastungsgesetz erfasst.	
Beratungsstellen, Sozialpsychiatrische Dienste, Integrationsfachdienste	- Vergütungsausfälle je nach Leistungsvereinbarung	Leistungen aus dem SGB IX Rettungsschirm des SodEG, bei Leistungen aus dem SGB V z.B. Soziotherapie als medizinische Leistung nicht vom Rettungsschirm des Krankenhausentlastungsgesetzes erfasst	
Frühförderung	- Ausfälle durch Leistungseinschränkungen oder Schließung, ärztliches und therapeutisches Personal kann nicht anderweitig und damit fachfremd eingesetzt werden, massive finanzielle Einbußen - Hausfrühförderung nicht möglich, da Fahren von Tür zu Tür aus Risikogründen für Mitarbeiter und Kinder nicht Verantwortbar	SGB V-Leistungen: nicht vom Rettungsschirm im Krankenhausentlastungsgesetz erfasst. SGB IX-Leistungen: es greift der Rettungsschirm des SodEG, die Voraussetzungen leider nicht ganz klar...	NRW Für den Bereich Frühförderung signalisiert der LVR die Bereitschaft, den LVR-Kostenanteil und die heilpädagogischen Kosten zu zahlen.
Sozialpädiatrische Zentren	- Ausfälle durch Leistungseinschränkungen oder Schließung, - therapeutisches Personal kann nicht anderweitig und damit fachfremd eingesetzt werden, finanzielle Einbußen	SGB V-Leistungen sind nicht vom Rettungsschirm im Krankenhausentlastungsgesetz erfasst; auch nicht vom Rettungsschirm des SodEG	

Heilpädagogische Tagesstätten	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfälle durch Leistungseinschränkungen oder Schließung, - therapeutisches Personal kann nicht anderweitig und damit fachfremd eingesetzt werden, finanzielle Einbußen - Gleiches Problem wie Schulen: müssen geschlossen bzw. auf Notgruppen reduziert werden. Einnahmeausfälle je nach Leistungsvereinbarung, 	Rettungsschirm des SodEG	
Offene Behindertenarbeit, Familienentlastende Dienste	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfall der Leistungen und damit finanzielle Einbußen, - Leistung kann vertragsrechtlich nicht ohne Weiteres z.B. in die nun erforderliche Tagesstruktur eines Wohnheims verlagert werden 	Rettungsschirm des SodEG, sofern Leistungen des SGB IX, bei Ersatzpflege oder Leistungen aus dem SGB XI Finanzierung nur für zugelassene Pflegedienste (Rettungsschirm des Krankenhausentlastungsgesetz) soweit diese Dienste eine Zulassung als Pflegedienst haben, mangels Zulassung keine Finanzierung gesichert	
Förderschulen Integrative Kindertagesstätten	Ausfall der Leistungen und damit finanzielle Einbußen, Leistung kann vertragsrechtlich nicht ohne Weiteres z.B. in die nun erforderliche Tagesstruktur eines Wohnheims verlagert werden	Rettungsschirm des SodEG	Finanzierung der Schulen und Kindertagesstätten wird i.d.R. übernommen NRW Bei der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der RL-Förderung finanziert der LVR bis zunächst 31. Juli 2020 während eines Betretungsverbots. Das gilt

			auch für die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Assistenzleistungen. Es entsteht ggf. ein nachträglicher Erstattungsanspruch des LVR gegenüber den sozialen Diensten und Einrichtungen bei Zuschuss aus vorrangigen Mitteln.
Begleitung / Assistenz zum Krankenhaus	Zusätzliche Leistungen der Leistungserbringer, da fachliches Personal die Begleitung übernehmen muss und anderweitige Begleitung nicht möglich (weil z.B. ältere Angehörige zu Risikogruppe gehören)	zusätzliche Kosten können beim Bund nicht geltend gemacht werden	

31.03.2020 CBP-Geschäftsstelle

Weitere Ergänzung folgt.